

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der krecotec GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Die Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der *krecotec GmbH*, einschließlich der Annahme und Abnahme von Lieferungen und Leistungen, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Lieferung oder der ersten Inanspruchnahme einer Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge und sonstige Beziehungen zwischen der *krecotec GmbH* und ihren Kunden und Vertragspartnern (im Folgenden auch: Kunde/Vertragspartner).

(3) Die hier wiedergegebenen Bedingungen haben Vorrang vor etwaigen abweichenden Einkaufs- und/oder Verkaufsbedingungen und ähnlichen Bedingungen des Kunden/Vertragspartners.

(4) Gegenbestätigungen und/oder Geschäftsbedingungen des Kunden/Vertragspartners wird hiermit widersprochen.

(5) Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sowie besondere Zusicherungen sind nur wirksam, wenn die *krecotec GmbH* diese schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote der *krecotec GmbH* sind stets freibleibend und unverbindlich. Soweit die *krecotec GmbH* Komponenten liefert, die von Dritten hergestellt wurden, erfolgen die Angebote der *krecotec GmbH* ebenfalls unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung (siehe auch unten). 2.

(2) Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Angaben über Qualität, Zusammensetzung, Leistung, Verbrauch und Verwendbarkeit sowie Maße und Gewichte der Vertragsgegenstände und sonstige Leistungsdaten sind für die *krecotec GmbH* freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantie irgendeiner Art seitens der *krecotec GmbH* dar.

(3) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts sind vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die *krecotec GmbH* hergeleitet werden können. Im Übrigen gelten geringfügige Abweichungen von den Produktspezifikationen zugunsten der *krecotec GmbH* als genehmigt, sofern sie für den Kunden/Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die *krecotec GmbH* an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung der *krecotec GmbH* genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Fracht, Lieferung, Porto, Versicherung, Montage- und Aufstellungs- bzw. Einrichtungskosten sowie Nebenleistungen werden durch die *krecotec GmbH* gesondert berechnet. Bearbeitet die *krecotec GmbH* den Auftrag später als vier Monate nach Auftragserteilung, ist die *krecotec GmbH* berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen.

(2) Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Standort Krefeld ohne Fracht und Verpackung.

(3) Erscheint die Erfüllung des Zahlungsanspruchs von *krecotec GmbH* durch eine nach Vertragsschluss eingetretene oder bekannt gewordene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden/Vertragspartners gefährdet, so kann die *krecotec GmbH* Vorauszahlung verlangen, auch wenn im Vertrag zunächst keine Vorauszahlung beschrieben wurde. Ferner kann die *krecotec GmbH* noch nicht gelieferte Waren und noch nicht erbrachte Leistungen zurückhalten sowie weitere Arbeiten einstellen. Diese Rechte stehen der *krecotec GmbH* auch dann zu, wenn der Kunde/Vertragspartner mit der von ihm zu leistenden Zahlung im Rückstand ist.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Vereinbarungen über Liefertermine oder -fristen sind für die *krecotec GmbH* nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden.

(2) Die *krecotec GmbH* ist zur Erbringung der vereinbarten Lieferung und/oder Leistung nicht verpflichtet, wenn die *krecotec GmbH* auf Lieferungen oder Leistungen/Arbeiten anderer, z.B. Vorlieferanten, zurückgreift und von diesen nicht beliefert wird oder diese die Vorleistung nicht erbringen (Selbstbelieferungsvorbehalt).

(3) Wird die *krecotec GmbH* an der rechtzeitigen Lieferung durch außergewöhnliche Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, wie z.B. höhere Gewalt, Streik und Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Ist die Erfüllung des Vertrages für die *krecotec GmbH* aufgrund der vorgenannten Umstände unzumutbar, kann die *krecotec GmbH* vom Vertrag zurücktreten.

(4) Nur wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde/Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die *krecotec GmbH* von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde/Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(5) Gerät die *krecotec GmbH* in Verzug, so haftet die *krecotec GmbH* für den Verzugsschaden des Kunden/Vertragspartners nur, wenn der Verzug auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die *krecotec GmbH* verursacht wurde. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde/Vertragspartner auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die *krecotec GmbH* beruht oder grobe Fahrlässigkeit oder im Falle leichter Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die erweiterte Haftung nach § 287 BGB ist ausgeschlossen.

(6) *krecotec GmbH* ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden/Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der *krecotec GmbH* verlassen hat.

2. Falls der Versand ohne Verschulden der *krecotec GmbH* unmöglich wird, geht die Gefahr mit der

Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden/Vertragspartner über.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Geräte beträgt 12 Monate ab Lieferung oder Übergabe.

(2) Offensichtliche Mängel hat der Kunde/Vertragspartner unverzüglich nach Eingang des Liefergegenstandes beim Kunden/Vertragspartner gegenüber der *krecotec GmbH* schriftlich per E-mail (info@krecotec.com) zu rügen. Im Übrigen hat der Kunde/Vertragspartner die durch die *krecotec GmbH* gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen unverzüglich zu untersuchen und *krecotec GmbH* etwaige Mängel unverzüglich schriftlich per E-mail (info@krecotec.com), spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die *krecotec GmbH* bereitzuhalten und gegebenenfalls zu versenden. Die Verletzung einer Untersuchungs- oder Rügepflicht entbindet die *krecotec GmbH* von jeglicher Gewährleistung und Haftung.

(2a) Für Kaufleute gilt zusätzlich folgendes:

Defekte Teile oder der Liefergegenstand sind zur Reparatur und anschließender Rücksendung frachtfrei an die *krecotec GmbH* zu senden.

(3) Der Kunde/Vertragspartner hat der *krecotec GmbH* Mängel, die Gewährleistungsansprüche begründen, schriftlich glaubhaft zu machen. Der Kunde/Vertragspartner hat der *krecotec GmbH* eine genaue Beschreibung des Mangels unter Angabe der Modell- und Seriennummer des defekten Teils oder Gerätes sowie eine Kopie des Lieferscheins und der Rechnung zu übermitteln. Liegt der Reklamationsendung keine Rechnungskopie und/oder Fehlerbeschreibung bei, behält sich die *krecotec GmbH* vor, den Aufwand für die Fehlersuche und/oder die Ermittlung der Rechnungskopie gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Die *krecotec GmbH* hat das Recht, bis zu zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Der Kunde/Vertragspartner hat der *krecotec GmbH* eine Frist von sechs Wochen zur Nachbesserung zu setzen, es sei denn, die Nachbesserung oder die Frist zur Nachbesserung ist unzumutbar. Erst im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung stehen dem

Kunden/Vertragspartner die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Minderung oder Rücktritt) zu. Ein endgültiges Scheitern der Nachbesserung ist z.B. dann anzunehmen, wenn die Nachbesserung tatsächlich unmöglich ist oder die *krecotec GmbH* die Nachbesserung endgültig verweigert. Nimmt die *krecotec GmbH* einen Austausch von Teilen, Baugruppen und/oder ganzen Geräten oder sonstige Änderungen an den betroffenen Gegenständen vor, so treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Für gleichartige Ersatzstücke (baugleiche Teile oder Baugruppen) wird keine Gewährleistung übernommen.

(5) Die *krecotec GmbH* übernimmt keine Gewähr für unsachgemäße Verwendung, Lagerung und Behandlung von Geräten sowie für Eingriffe Dritter und das Öffnen von Geräten. Die Gewährleistung der *krecotec GmbH* entfällt, wenn der Kunde/Vertragspartner die Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen und/oder Prospekte nicht beachtet, Änderungen an den Produkten vornimmt oder Teile selbständig auswechselt.

(6) Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Liefergegenstände (Material). Die *krecotec GmbH* haftet nicht für den Verlust von Daten auf den zu reparierenden Geräten.

(7) Stellt die *krecotec GmbH* nachträglich Mängel an einer Produktionscharge fest, ist sie berechtigt, innerhalb und außerhalb der Gewährleistung nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob und wann ein Rückruf der betroffenen Artikel zur Mängelbeseitigung erforderlich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde/Vertragspartner der *krecotec GmbH* die Gegenstände für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

(8) Ausgeschlossen sind alle anderen, insbesondere weitergehenden Ansprüche des Kunden/Vertragspartners einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Reparatur, es sei denn, die Geschäftsführer oder leitenden Angestellten der *krecotec GmbH* haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Soweit sich eine Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss zugunsten der *krecotec GmbH* ergibt, gilt diese Beschränkung entsprechend für den Kunden/Vertragspartner. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden/Vertragspartners aus Unmöglichkeit oder Verzug.

(9) Die *krecotec GmbH* haftet nicht für weitergehende Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Umsatz und/oder Gewinn.

(10) Gewährleistungsansprüche gegen die *krecotec GmbH* stehen nur dem Kunden/Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

(11) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Sicherheitseinrichtungen.

Die Gewährleistung gilt nicht für Sicherungen, Software, nicht wiederaufladbare Batterien, Schäden durch auslaufende Batterien oder Schäden durch normalen Verschleiß oder Nichtbeachtung von Anweisungen. Eine Gewährleistung für gebrauchte Geräte ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die *krecotec GmbH* gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wurde.

(12) Makroerstellung, Masken-, Report- und Formularanpassungen in Standardsoftware - auch unter Zuhilfenahme der vom Hersteller gelieferten Tools - sind reine Dienstleistungen, ebenso die Erstellung von Software. Dazu gehört auch die Modifikation des Herstellercodes oder die Erstellung eines eigenen Quellcodes unter einer vom Hersteller der Standardsoftware gelieferten Entwicklungsumgebung.

(13) Bei Dienstleistungen schuldet die *krecotec GmbH* nur die Leistung, nicht aber einen Erfolg. Die *krecotec GmbH* übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen der angestrebten wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Ziele des Kunden/Vertragspartners.

(14) Die vorstehenden Absätze regeln die Gewährleistung abschließend und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die verkaufte Ware/Dienstleistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen der *krecotec GmbH* aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden/Vertragspartner Eigentum der *krecotec GmbH* (Saldovorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die die *krecotec GmbH* gegen den Kunden/Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand oder dem Werklieferungsgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Werkunternehmer unzumutbar verzögert wird oder

fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche der *krecotec GmbH* dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt und auch nicht Dritten zur Reparatur oder Bearbeitung oder Benutzung überlassen werden. Auch eine Sicherungsübereignung und Verpfändung ist dem Kunden/Vertragspartner untersagt.

(2) Dem Kunden/Vertragspartner ist es gestattet, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte einschließlich aller Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte der *krecotec GmbH* bereits jetzt an die *krecotec GmbH* abgetreten werden (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde/Vertragspartner ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf der *krecotec GmbH* oder zur Einstellung seiner Zahlungen an die *krecotec GmbH* für deren Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde/Vertragspartner der *krecotec GmbH* nicht befugt.

(3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner der *krecotec GmbH* zum Besitz und Gebrauch der erworbenen Sache berechtigt, solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen, die zum Eigentumsvorbehalt geführt haben, nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder erfüllt er seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht, kann die *krecotec GmbH* den Gegenstand vom Kunden/Vertragspartner herausverlangen und nach Mahnung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Preises durch freihändigen Verkauf verwerten. Alle Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde/Vertragspartner der *krecotec GmbH*. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändung des Gegenstandes oder Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Vertragspartner der *krecotec GmbH* unverzüglich schriftlich - vorab per E-mail an info@krecotec.com - zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der *krecotec GmbH* hinzuweisen. Der Kunde/Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Kunde/Vertragspartner ist verpflichtet, den Gegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle ihm zumutbaren

Wartungsarbeiten und Reparaturen unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 8 Leistungs-/Zahlungsverpflichtung des Kunden/Vertragspartners

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der *krecotec GmbH* 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Ein Skonto ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Teillieferungen ist nur der anteilige Kaufpreis zu zahlen. Rechnungen der *krecotec GmbH* über gebrauchte Waren, Ersatz- und Zubehörteile sowie aus Reparaturen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die *krecotec GmbH* über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die *krecotec GmbH* nimmt Schecks stets nur erfüllungshalber an. Die Einzugsspesen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

(3) Leistet der Kunde/Vertragspartner die Zahlung nicht zum vereinbarten Termin oder mangels Vereinbarung eines Zahlungstermins nicht sofort, so ist der geschuldete Betrag mit dem jeweils geltenden Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen; die Zinsen werden jeweils zum Monatsende festgesetzt und sind am Ende eines jeden Monats fällig.

(4) Die Kosten der Einziehung und Vollstreckung der nach Fälligkeit entstandenen Forderung trägt der Kunde/Vertragspartner. Ohne Nachweis von Aufwendungen kann die *krecotec GmbH* für jede nach Fälligkeit erfolgte Mahnung EURO 60,00 verlangen.

(5) Wenn der Kunde/Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn die *krecotec GmbH* andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden/Vertragspartners in Frage stellen, ist die *krecotec GmbH* berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Wechsel oder Schecks eingenommen hat. In diesem Fall ist die *krecotec GmbH* außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen aus anderen Verträgen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(6) Der Kunde/Vertragspartner kann mit Forderungen gegen die *krecotec GmbH* nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Minderungs- und Zurückbehaltungsrecht nur insoweit ausüben, als diese auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

§ 9 Rechte Dritter

Für den Fall, dass der *krecotec GmbH* eine Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes vorgeworfen wird oder die *krecotec GmbH* für eine solche Rechtsverletzung haftbar ist, wird die *krecotec GmbH* den Kunden/Vertragspartner von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes freistellen, sofern der Kunde/Vertragspartner von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich (per E-Mail an: info@krecotec.com) benachrichtigt hat und der *krecotec GmbH* alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Ware/Dienstleistung ermöglicht hat. Weitergehende Ansprüche des Kunden/Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 10 Export

Im Falle eines Exports der Vertragsware ist der Kunde/Vertragspartner verpflichtet, die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und/oder der EU-Verordnungen zu beachten. Dies gilt auch für Lieferungen in Länder, an Empfänger oder zu Zwecken, von denen der Kunde/Vertragspartner weiß oder wissen muss, dass sie der außenwirtschaftlichen Kontrolle unterliegen. Für die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, ist der Kunde/Vertragspartner verantwortlich. Der Kunde/Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne die entsprechenden behördlichen Genehmigungen Ein- oder Ausfuhren vorzunehmen.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Kunde/Vertragspartner wird die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der *krecotec GmbH* und seiner Kunden und Vertragspartnern auch nach

Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

(2) Der Kunde/Vertragspartner wird bei der Verwendung von personenbezogenen Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur *krecotec GmbH* bekannt geworden sind, das Bundesdatenschutzgesetz beachten.

§ 12 Anwendbares Recht, Sonstiges

(1) Für die Gewährleistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der *krecotec GmbH* und dem Kunden/Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland -die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Ist der Kunde/Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder sonstiger Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Erfüllungsort Krefeld. In diesen Fällen ist das für Krefeld örtlich zuständige Gericht sowohl örtlich als auch sachlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag. Die *krecotec GmbH* ist berechtigt, vor dem für Krefeld örtlich zuständigen Landgericht zu klagen. Dasselbe gilt, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden/Vertragspartners im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich erreicht.

(4) Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

(5) Die *krecotec GmbH* kann Mitteilungen, Briefe und sonstige Schriftstücke an die Adresse senden, die der Kunde/Vertragspartner der *krecotec GmbH* zuletzt schriftlich mitgeteilt hat. An Kaufleute und sonstige Unternehmer gerichtete Mitteilungen, Briefe und sonstige Schriftstücke der *krecotec GmbH* gelten spätestens am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen.

krecotec GmbH, Juni 2022